

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Hans Ulrich Esch	Antragsnummer bT 00091186/2024	Datum 09.08.2024	Seite (von Seiten) 1(3)
--	-----------------------------------	---------------------	----------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Hans Ulrich Esch Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Ravenstraße 18-20 56812 Cochem	Vermessungs- und Katasteramt: Osteifel-Hunsrück
	Antragsnummer bT 00091186/2024
	Gemeinde Zell
	Gemarkung Kaimt
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 24217	Flur 6
	Flurstücke 100/3

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum)
Zell, den 09.08.2024

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung)
Dipl.-Ing. Hans Ulrich Esch, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Unterlagen bilden einen Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a.) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden - entsprechend dem Antrag - ~~nach Anzeige der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten zu Nr. _____ der Anlage 1 in der Örtlichkeit wie nachfolgend beschrieben~~ - festgelegt.

Die öffentliche Vermessungsstelle verzichtet auf die Ermittlung der zukünftig wegfallenden Flurstücksgrenzen, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Es wurden keine Bedenken geäußert.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die ~~bestehende(n) und die neue(n) - Flurstücksgrenze(n) werden~~ / wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehende(n), bereits festgestellte(n) Flurstücksgrenze(n) ~~und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze~~ werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemerkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen. *Die Abmarkung des Grenzpunktes (A) wird aus nachstehenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen.*

Grenzpunkt (A) der bei üblicher Bewirtschaftung der Flurstücke behindert oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zerstört wird.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Hans Ulrich Esch	Antragsnummer bT 00091186/2024	Datum 09.08.2024	Seite (von Seiten) 3(3)
--	-----------------------------------	---------------------	----------------------------

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster werden von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen über die Bestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans Ulrich Esch, Ravenéstraße 18-20, in 56812 Cochem erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

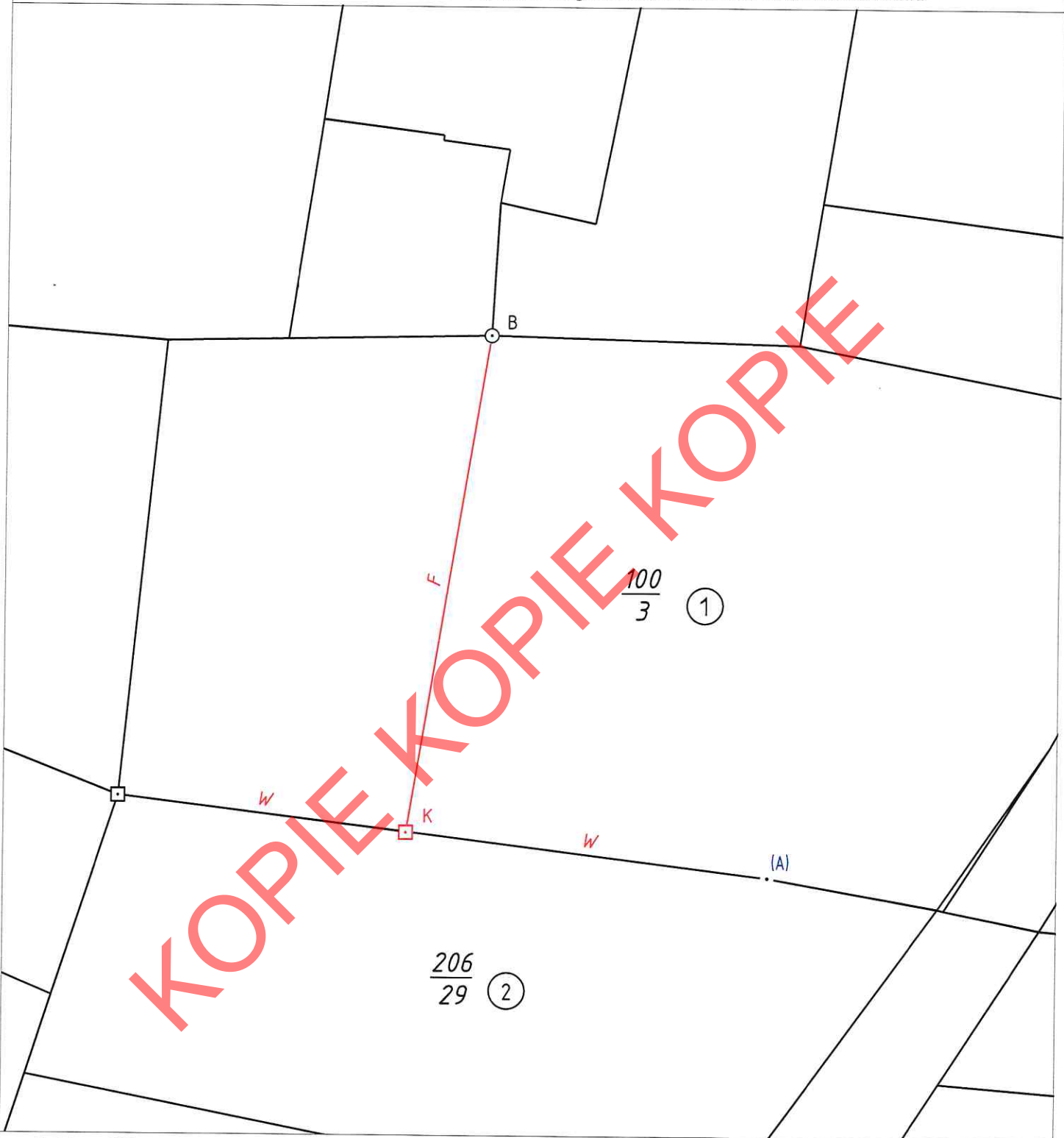
Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten der Anlage 1 erklären durch Ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. Dipl.-Ing. Hans Ulrich Esch Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<<

Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines								
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	<table border="1"> <tr><td>1234</td></tr> <tr><td>1234</td></tr> <tr><td>12</td></tr> <tr><td>1234/12</td></tr> </table> Flurstücksbezeichnung	1234	1234	12	1234/12
1234								
1234								
12								
1234/12								
2 Flurstücksgrenzen								
$\text{---} \text{---}$	Festgestellt	$\text{---} \text{---}$	Wiederhergestellt	$\text{---} \text{---}$	nicht feststellbar			
3 Grenzpunkte und Grenzmarken								
---	nicht abgemerkter Grenzpunkt	---	Meißelzeichen	---	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)			
---	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer- ecke)	---	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)	---	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimalenangabe angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)			
---	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, F: Flasche	---	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)	---	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt			
---	Wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	---	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	---	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesetzt (ges)			
---	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	---	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	---				